



Niederschrift

über die Ortsgemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Niederweiler
am Mittwoch, dem 09.11.2022 im Gemeindehaus Niederweiler

Anwesend:

Ortsbürgermeister Harry Gutenberger

| | |
|------------------|----------------------|
| 1. Beigeordneter | Franz Rudolf Theisen |
| 2. Beigeordneter | Christoph Schmieden |
| Ratsmitglied | Nadja Hoffmann |
| Ratsmitglied | Bastian Faust |
| Ratsmitglied | Thomas Weirich |
| Ratsmitglied | Verena Kunz |
| Ratsmitglied | Wilko Walpuski |
| Ratsmitglied | Stefan Ripp |

Entschuldigt fehlten:

Ferner anwesend: Frau Bettina Klingels von der VG Kirchberg

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Der Ortsbürgermeister begrüßte die anwesenden Ratsmitglieder; anschließend stellte er die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Einwände wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

- 1.) Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung
- 2.) Infoabend wiederkehrende Straßenausbaubeiträge
- 3.) Bestätigung einer Eilentscheidung, Auftragserteilung über Tiefbauarbeiten zur Herstellung des Wirtschaftsweges im 1. BA „Auf'm Katzenplatz“
- 4.) Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund § 2b Ustg.

5.) Unterrichtung/Verschiedenes

1. Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2022 wurden keine Bedenken erhoben.

2. Infoabend wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Frau Klingels erläuterte den Anwesenden die Kriterien der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge und beantwortete Fragen zu diesem Thema.

3. Bestätigung einer Eilentscheidung, Auftragserteilung über Tiefbauarbeiten zur Herstellung des Wirtschaftsweges im 1. BA „Auf'm Katzenplatz“

Mit Schreiben vom 10.12.2021 erfolgte nach öffentlicher Ausschreibung die Beauftragung zur Erschließung des 2. Bauabschnitts „Auf'm Katzenplatz II“ an die Fa. Eiffage, Schlierschied.

Nach einer erfolgten Ortsbesichtigung wurde nun die beauftragte Firma aufgefordert ein Angebot für den Ausbau (bituminösen Befestigung) des im Bebauungsplan festgesetzten Wirtschaftsweges (1. BA) zu unterbreiten.

Diese hat nun auf Grundlage der Ausschreibung für den 2. Bauabschnitt der Ortsgemeinde am 29.09.2022 ein Angebot unterbreitet. Die vorliegenden Einzelpreise sind der damaligen Ausschreibung zu Grunde gelegt. Die Anforderung an die Fahrbahnoberfläche für einen bituminösen ausgebauten Wirtschaftsweg genügt die angebotene Tragdeckschicht mit einer Dicke von 10 cm.

Eine Beauftragung wird als sinnvoll und erforderlich gehalten.

Das vorliegende Angebot wurde durch die Verwaltung überprüft. Es handelt sich hierbei um außerplanmäßige Ausgaben die aus Rücklagenmitteln bereitgestellt werden.

Das vorgelegte Angebot beläuft sich auf 9.595,59 €.

Der Auftrag wurde umgehend beauftragt werden, da es sich mitunter um Tagespreise bei den verwendeten Materialien handelt und der Angebotspreis nicht länger gehalten werden kann.

Um die Arbeiten nun zügig abschließen zu können, habe ich im Benehmen mit dem Beigeordneten auf dem Wege der Eilentscheidung gemäß § 48 GemO, auf der Grundlage der Angebotsanfrage der Fa. Eiffage den Auftrag in Höhe von 9.595,59 € vergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bestätigt die Eilentscheidung über die Auftragserteilung über Tiefbauarbeiten zur Herstellung des Wirtschaftsweges im 1. BA „Auf'm Katzenplatz“ zum Angebotspreis in Höhe von 9.595,59 €.

Abstimmungsergebnis: 9 x ja 0 x enthalten 0 x nein

4. Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund § 2b Ustg.

UStG

Sachlage:

Durch die Neueinführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde gesetzlich geregelt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Gemäß dieser Bestimmung, weisen juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt. Die öffentliche Hand bekam eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 um alle notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht vornehmen zu können, diese Frist wurde coronabedingt bis zum 31.12.2022 verlängert. Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist folglich auch eine Änderung der Regelung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen notwendig. Derzeit erfolgt die Vermietung der öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich und würde somit ab dem 01.01.2023 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Bei einer Umstellung der Nutzung auf öffentliches Recht im Rahmen einer Satzungsregelung kommt die Umsatzsteuerpflicht weitestgehend nicht zum Tragen, da diese dann nur bei Umsätzen über 17.500,- € jährlich anzuwenden wäre.

a) Beschluss einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister Gutenberger soll die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden. Von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (VGV) wurden die vorhandenen Einrichtungen der Ortsgemeinde, welche grundsätzlich von der Ortsgemeinde zur Nutzung durch die Einwohner zur Verfügung gestellt werden in das Satzungsmuster der VGV Kirchberg aufgenommen und die Regelungen auf die Ortsgemeinde angepasst. Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen inkl. des Antragsformulars sind der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen mit folgender Änderung:

- Unter § 1 Abs. 2 soll der Buchst. c) Backhaus aufgenommen werden.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 9 x ja 0 x enthalten 0 x nein

b) Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Die derzeit gültigen Benutzungsentgelte der Ortsgemeinde wurden in das Satzungsmuster der VGV aufgenommen. Es wurde zudem eine Wochenendpauschale für die Nutzung der Grillhütte von freitags bis einschließlich sonntags aufgenommen, sowie eine Reinigungsgebühr, falls die Reinigung nicht ordnungsgemäß durch die Nutzer erfolgt und die Ortsgemeinde nachreinigen muss.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 9 x ja 0 x enthalten 0 x nein

c) Beschluss über die Abrechnung der Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Sachlage:

Die Abrechnung der Nebenkosten (für Strom, Wasser, Heizung, etc.) sowie die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar der genutzten Einrichtung stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar. Demnach erfolgt die Festsetzung dieser Kosten außerhalb der bereits beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Es werden folgende Kosten festgesetzt:

Gemeindehaus:

- Stromkosten: 0,80 € je kW/h (inkl. 19 % MwSt); 0,72 € pro kW/h (inkl. 7 % MwSt)

- Wasser- und
 Abwasserkosten: 10,- € pauschal pro Tag

- Heizkosten: 40,- € pauschal pro Tag

Grillhütte:

- Stromkosten: 0,80 € je kW/h (inkl. 19 % MwSt); 0,72 € pro kW/h (inkl. 7 % MwSt)

- Wasser- und

Abwasserkosten: 10,- € pauschal pro Tag

Für die Ersatzbeschaffung werden für das gängigste Inventar nachfolgende Kosten festgesetzt:

| | |
|------------------|--------|
| - Wasserglas | 1,00 € |
| - Weinglas | 1,00 € |
| - Sektglas | 1,00 € |
| - Bierglas | 1,00 € |
| - Schnapsglas | 1,00 € |
| - Menüteller | 6,00 € |
| - Suppenteller | 7,00 € |
| - Salatschälchen | 5,00 € |
| - Kuchenteller | 5,00 € |
| - Tasse | 5,00 € |
| - Untertasse | 3,00 € |
| - Menümesser | 2,00 € |
| - Menüöffel | 2,00 € |
| - Menügabel | 2,00 € |
| - Kaffeelöffel | 1,00 € |
| - Kuchengabel | 1,00 € |

Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar außerhalb der oben festgelegten Kosten, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Neuanschaffungswert in Rechnung gestellt.

Abstimmungsergebnis: 9 x ja 0 x enthalten 0 x nein

d) Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt einen Ortsfremdenzuschlag für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde durch ortsfremde Bürger und Bürgerinnen zu beschließen. Ortsfremd sind demnach alle Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Niederweiler erfasst werden.

Der Ortsfremdenzuschlag der Ortsgemeinde Niederweiler soll als privatrechtliche Forderung erhoben werden und soll sich prozentual auf die eigentlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung und deren Räumlichkeiten nach der Gebührensatzung beziehen. Der Betrag wird nicht durch Gebührenbescheid sondern aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) erhoben und mit den Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Ortsfremdenzuschlag wird nicht auf die noch zu erhebenden Gebühren, die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten sind, angerechnet.

Es soll ein Zuschlag von 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung erhoben werden.

Der Ortsfremdenzuschlag ist zu 100 % umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Die Mustervereinbarung über den Ortsfremdenzuschlag ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages in Höhe von 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung für die Zulassung der Benutzung durch Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung der Ortsgemeinde Niederweiler keinen Nutzungsanspruch haben.

Abstimmungsergebnis: 9 x ja 0 x enthalten 0 x nein

5. Unterrichtung/Verschiedenes

- a) Für St. Martin wurden Brezel/Weckmänner und Getränke bestellt
- b) Der Weihnachtsbaum soll am 26.11. gestellt werden
- c) Es wurde über die Nikolausfeier und den Seniorentag diskutiert, man hat beschlossen diese 2022 ausfallen zu lassen
- d) Es wurde über die Termine 2023 beraten, auf der Bürgerversammlung 2023 sollen die Bürger und Vereine bei der Planung mit einbezogen werden

Ende der öffentlichen Sitzung: 22.00 Uhr

Gez. Harry Gutenberger